

XX.

Auszug aus dem Gesetz, betr. Aenderungen
des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. De-
zember 1871 und das Verfahren bei Erlassung
polizeil. Strafverfügungen, vom 12. August 1879
(Reg.-Bl. S. 153).

Art. 9. *)

Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe des § 453
der Reichs=Strafprozessordnung und der folgenden Bestimmungen
die in den Strafgesetzen gegen Uebertretungen (§ 1 Abs. 3 des
Reichs=Strafgesetzbuchs) angedrohten Strafen, sowie eine etwa
verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer
der für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden
kann, an die Stelle derselben tretenden Haft zu bestimmen. Dies
hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe baar hinterlegt oder ihre
Beitreibung zweifellos sicher ist.

Art. 10.

Wenn die verwirkte Strafe die in Art. 11 festgesetzte Straf-
befugniß des Ortsvorstehers nicht übersteigt, kommt die Erlassung

*) vergl. auch die Vollziehungsverfügung vom 25. Septbr. 1879
(Reg.-Bl. S. 383).